ENTSCHEIDUNG Nr. 2306/85/EGKS DER KOMMISSION

vom 9. August 1985

betreffend die gemeinschaftliche Kontrolle der Ausfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2304/85/EGKS der Kommission vom 9. August 1985 über die Beschränkung der Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist festzulegen, wie die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten überwacht wird.

Im Hinblick auf eine optimale Nutzung sämtlicher durch die Vereinbarung gebotener Ausfuhrmöglichkeiten muß das Lizenzsystem so ausgelegt werden, daß die Ausfuhren so genau wie möglich erfaßt werden können.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen ermächtigt werden, bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung einer Lizenz oder Bescheinigung geeignete Maßnahmen zu treffen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 4 der Entscheidung Nr. 2304/85/EGKS vorgesehenen Ausfuhrlizenzen werden für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft von den „zuständigen Behörden" genannt — gebührenfrei und nach Maßgabe der in Artikel 4 vorgesehenen Bedingungen ausgestellt. Die Lizenzen werden auf Formblättern ausgestellt, die mit dem Muster in Anhang II übereinstimmen und den Bestimmungen des Anhangs IV genügen.

Für jede Ausfuhr dieser Erzeugnisse hat der Ausführer eine Ausfuhrbescheinigung auf einem Formblatt gemäß dem Muster in Anhang III und nach Maßgabe des Anhangs IV auszustellen.

(2) Die Ausfuhrbescheinigungen sind wie folgt auszustellen:

a) jede Bescheinigung darf sich jeweils nur auf eine Lizenz oder Teillizenz beziehen;

b) auf jeder Bescheinigung ist in Feld 5 je nach Fall der Vermerk der Erzeugnisgruppe gemäß Anhang I einzutragen;

c) die Bezeichnung der Erzeugnisse in Feld 5 der Durchschriften der Bescheinigungen muß die NIMEXE-Kennziffern enthalten;

d) die Mengenangabe in metrischen Tonnen muß durch den Buchstaben T hinter der Zahlenangabe für ganze Tonnen, aber vor etwaigen Bruchteilen von Tonnen gekennzeichnet werden;

e) jede Bescheinigung muß eine einzige Gesamtmenge ausweisen;

f) der Stempelabdruck, der von der Zollstelle, die die Ausfuhranmeldung angenommen hat, auf dem Original und den Durchschriften der Bescheinigung angebracht wird, muß leserlich den Namen dieser Zollstelle und das Annahmedatum angeben;

g) die Nummer der Bescheinigung ist in Feld 13 der Lizenz oder Teillizenz, auf die sich die Bescheinigung bezieht, zu vermerken.

(3) Die Ausfuhrlizenz ist binnen 15 Arbeitstagen nach dem Tag des Eingangs des Antrags zu erteilen. Lizenzen können nur bis zum Ende des zweiten Monats eines jeden Kalenderquartals ausgestellt werden.

(4) Die Lizenz gilt drei Monate ab dem Tag ihrer Ausstellung. Jede Lizenz gilt jedoch nur für Ausfuhren, die bis zum 31. Dezember 1985 getätigt werden.

Werden jedoch im Falle von Versorgungsschwierigkeiten zusätzliche Mengen zugeteilt, so können Lizenzen mit einer Geltungsdauer von mehr als drei Monaten ausgestellt werden; in diesem Fall müssen diese Lizenzen und die entsprechenden Bescheinigungen den Vermerk „SPECIAL ISSUE" tragen.

(1) Siehe Seite 31 dieses Amtsblatts.

Artikel 2

Auf Antrag des Inhabers einer Ausfuhrlizenz und gegen Vorlage dieses Dokuments können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine oder mehrere Teillizenzen ausstellen. Die Teillizenzen werden auf Formblättern ausgestellt, die mit dem Muster in Anhang II übereinstimmen und den Bestimmungen des Anhangs IV genügen. Eine Teillizenz darf nicht weiter geteilt werden.

Wird eine Teillizenz ausgestellt, so werden die auf der Originallizenz angegebenen Mengen um den entsprechenden Betrag verringert.

Die Teillizenzen haben die gleiche rechtliche Wirkung wie die Originallizenzen, auf die sie Bezug nehmen.

Artikel 3

(1) Die Ausfuhrlizenzen können von ihren Inhabern — im folgend „die abtretenden Unternehmen" genannt — ganz oder teilweise an andere Herstellerunternehmen oder an Vertriebsunternehmen — im folgenden „Übernehmer" genannt — unter den in Artikel 4 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 2304/85/EGKS festgelegten Bedingungen übertragen werden.

(2) Die Behörde, die die Lizenz ausgestellt hat, ist sowohl von dem abtretenden Unternehmen, als auch vom Übernehmer hiervon zu unterrichten. Diese Behörde trägt die Übertragung unverzüglich in die Lizenz oder Teillizenz ein und unterrichtet die Kommission. Die Übertragung wird vom Zeitpunkt der Eintragung an wirksam.

(3) Wird nur ein Teil der Ausfuhrlizenz abgetreten, so wird für den übertragenen Teil eine Teillizenz erstellt.

(4) Ist eine Lizenz an einen Übernehmer in einem anderen Mitgliedstaat als dem, der die Lizenz ausgestellt hat, übertragen worden, so setzt die Behörde, die die Übertragung eingetragen hat, unverzüglich die zuständige Behörde des für den Übernehmer zuständigen Mitgliedstaats davon in Kenntnis.

(5) Jede Lizenz kann nur einmal übertragen werden.

Artikel 4

Die von den Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellten Lizenzen oder Teillizenzen sowie die mit ihrem Dienststempel versehenen Bescheinigungen, Angaben und Vermerke haben in jedem anderen Mitgliedstaat die gleiche rechtliche Wirkung wie die von den Behörden dieser Mitgliedstaaten ausgestellten Dokumente oder mit ihrem Dienststempel versehenen Bescheinigungen, Angaben und Vermerke.

Artikel 5

(1) Eine vollständig ausgenutzte Lizenz ist spätestens am achten Arbeitstag nach ihrer vollständigen Ausnutzung an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der sie ausgestellt hat, zurückzusenden.

(2) Eine nicht oder nicht vollständig ausgenutzte Lizenz ist spätestens am achten Arbeitstag nach Ablauf ihrer Geltungsdauer an die Behörde des Mitgliedstaats, der sie ausgestellt hat, zurückzusenden.

Artikel 6

(1) Das Original und die verlangten Durchschriften der Ausfuhrlizenz und der Bescheinigung sind zusammen mit der Ausfuhranmeldung der Zollstelle in der Gemeinschaft vorzulegen, bei der die Förmlichkeiten für die Ausfuhr der Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika erfüllt werden.

Diese Zollstelle

a) nimmt die Abschreibung der auszuführenden Menge auf dem Original der Ausfuhrlizenz vor;

b) versieht das Original und die Durchschriften der Bescheinigung mit ihrem Sichtvermerk, gibt das Original dem Inhaber der Lizenz oder seinem Vertreter zurück, damit es bei der Einfuhr den Zollbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika vorgelegt wird, behält die für sie bestimmte Durchschrift ein und leitet der Behörde, die die Lizenz ausgestellt hat, sowie der Kommission die jeweils für sie bestimmten Durchschriften zu.

(2) Die Durchschriften der Bescheinigungen müssen der Kommission innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ablauf der Woche zugehen, in der die genannte Zollstelle sie mit ihrem Sichtvermerk versehen hat.

(3) Werden die Bescheinigungen mit Zustimmung der Zollstelle, die sie mit ihrem Sichtvermerk versehen hat, geändert oder für ungültig erklärt, so übermittelt diese Zollstelle der Behörde, die die Lizenz ausgestellt hat, und der Kommission die Durchschriften der geänderten oder für ungültig erklärten Bescheinigungen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ablauf der Woche, in der sie die Änderung oder Ungültigkeitserklärung genehmigt hat.

(4) Die Übermittlung an die Kommission kann von den Mitgliedstaaten so geregelt werden, daß sie über eine von ihnen zu diesem Zweck benannte Zentralstelle erfolgt.

Artikel 7

(1) Der Lizenzantrag muß folgende Angaben enthalten:

— Beschreibung der Produkte mit Angabe der Erzeugnisgruppe und der NIMEXE-Kennziffer gemäß An-

hang I; die Angabe der NIMEXE-Kennziffer ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Antragsteller erklärt, die beantragte Lizenz übertragen zu wollen; in diesem Fall ist die Kennziffer vom Übernehmer einzutragen;

— die Mengen der Produkte in metrischen Tonnen;

— Name oder Firma, Anschrift, Telefonnummer und Telex-Nummer des Ausführers;

— Name oder Firma und Anschrift des Empfängers; diese Angaben sind jedoch nicht erforderlich, wenn der Antragsteller erklärt, die beantragte Lizenz übertragen zu wollen; in diesem Fall sind diese Angaben vom Übernehmer zu machen;

— vorgesehener Zeitpunkt (vorgesehene Zeitpunkte) der Ausfuhr;

— gegebenenfalls die Angabe, daß die Erzeugnisse zur vorübergehenden Einfuhr in die Vereinigten Staaten von Amerika und Wiederausfuhr in unverändertem Zustand oder ohne wesentliche Veränderung bestimmt sind.

(2) Der Ausführer muß erklären, daß die Erzeugnisse ihren Ursprung in der Gemeinschaft haben und die Richtigkeit der in dem Lizenzantrag enthaltenen Angaben bestätigen.

(3) Die Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 2304/85/EGKS ist von der Vorlage einer Abschrift des Kaufvertrags abhängig, es sei denn, der Antragsteller erklärt, die beantragte Lizenz übertragen zu wollen; in diesem Fall ist die Abschrift des Kaufvertrags vom Übernehmer beizubringen.

Artikel 8

Bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung des Originals einer Ausfuhrlizenz oder einer Bescheinigung können die zuständigen Behörden, die diese Dokumente ausgestellt oder mit ihrem Sichtvermerk versehen haben, eine Zweitschrift ausstellen oder mit ihrem Sichtvermerk versehen.

Diese Lizenzen oder Bescheinigungen müssen in roter Schrift den Vermerk „DUPLIKAT" tragen.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats folgendes mit:

a) die Mengen, für die im Vormonat Lizenzen ausgestellt worden sind;

b) die Mengen, die in dem Monat, der dem unter Buchstabe a) genannten vorausgeht, ausgeführt worden sind.

(2) Die Mitteilung der Mitgliedstaaten enthält

a) eine Aufschlüsselung nach Erzeugnisgruppen gemäß Anhang I und bei den Angaben gemäß Absatz 1 Buchstabe b) auch nach NIMEXE-Kennziffern;

b) eine Aufschlüsselung nach Lizenzinhabern;

c) die Angabe der Mengen der einzelnen Erzeugnisse, die nur vorübergehend in die Vereinigten Staaten eingeführt werden und zur Wiederausfuhr in unverändertem Zustand oder ohne wesentliche Veränderung bestimmt sind.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission in den ersten fünfzehn Tagen eines jeden Monats die Mengen mit, für welche die Lizenzen im Vormonat verfallen sind.

(4) Die Mitgliedstaaten leiten der Kommission von jeder Lizenz oder Teillizenz innerhalb von acht Tagen nach ihrer Ausstellung eine Durchschrift zu.

Sie übermitteln der Kommission ferner eine Durchschrift jeder geänderten oder für ungültig erklärten Lizenz oder Teillizenz sofort nach der Änderung oder Ungültigkeitserklärung.

(5) Stellt die Kommission fest, daß ein Mitgliedstaat Lizenzen über die ihm für eine bestimmmte Erzeugnisgruppe zugewiesene Quote hinaus ausgestellt hat, so teilt sie diesem Mitgliedstaat mit, daß die betreffenden Lizenzen den geltenden Rechtsvorschriften zuwiderlaufen und die aufgrund dieser Lizenzen ausgestellten Bescheinigungen nicht als Bescheinigungen im Sinne der Vereinbarung angesehen werden können.

(6) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission anläßlich der in Absatz 1 vorgesehenen monatlichen Mitteilungen alle zweckdienlichen Angaben über Verstöße gegen die Entscheidung Nr. 2304/85/EGKS und gegen diese Verordnung sowie über die zur Ahndung getroffenen Maßnahmen.

Artikel 10

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1985.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1985

Für die Kommission

Der Präsident

Jacques DELORS

ANHANG I

LISTE DER ERZEUGNISSE

NIMEXE-Kennziffer	TS USA-Nummer	Warenbenennung
		GRUPPE 11
		Legierter Walzdraht
ex 73.10-11 (4) (25) (190)		Walzdraht aus anderem legierten Stahl als nichtrostendem Stahl oder Werkzeugstahl:
15 (4) (25) (190)		
ex 73.63-21 (4) (25) (190)	607.4100	— nicht angelassen, nicht behandelt und nicht teilweise verarbeitet
29 (4) (25) (190)		
ex 73.73-23 (25) (68) (190)	607.5900	— angelassen, behandelt oder teilweise verarbeitet
24 (4) (25) (68) (190)		
25 (4) (25) (190)		
26 (4) (25) (190)		
29 (4) (25) (190)		
33 (4) (25) (68) (190)		
34 (4) (25) (190)		
35 (4) (25) (190)		
36 (4) (25) (190)		
39 (4) (25) (190)		
		GRUPPE 12
		Rund- und Flachdraht
ex 73.10-30 (4) (68) (75)		Stahldraht:
45 (4) (68) (75)		
49 (4) (68) (75)		Flachdraht:
ex 73.12-21 (4) (68) (75)		Andere als legierte Stähle:
25 (4) (68) (75)		
29 (4) (68) (75)		Nicht mit Metall überzogen, mit einer Dicke:
40 (4) (68) (75)	609.2000	— von nicht mehr als 0,01 Zoll
51 (4) (68) (75)	609.2100	— mehr als 0,01 Zoll, aber nicht mehr als 0,05 Zoll
59 (4) (68) (75)		
61 (4) (68) (75)	609.2200	— mehr als 0,05 Zoll
63 (4) (68) (75)		
65 (4) (68) (75)		Mit Metall überzogen, mit einer Dicke von:
75 (4) (68) (75)	609.2500	— nicht mehr als 0,01 Zoll
77 (4) (68) (75)	609.2800	— mehr als 0,01 Zoll
81 (4) (68) (75)		
85 (4) (68) (75)		Legierter Stahl:
87 (4) (68) (75)		
88 (4) (68) (75)		Nicht mit Metall überzogen:
89 (4) (68) (75)		— nicht mehr als 0,01 Zoll dick
ex 73.14-01 (4) (68) (75) (147)	609.3040	— andere als nichtrostende Stähle
11 (4) (68) (75) (147)		
13 (4) (68) (75) (147)		Über 0,01 Zoll dick:
15 (4) (68) (75) (147)	609.3340	— andere als nichtrostende Stähle
19 (4) (68) (75) (147)		
21 (4) (68) (75) (147)		Mit Metall überzogen, mit einer Dicke von:
41 (4) (68) (75) (147)	609.3500	— nicht mehr als 0,01 Zoll
43 (4) (68) (75) (147)	609.3600	— mehr als 0,01 Zoll, aber nicht mehr als 0,05 Zoll
45 (4) (68) (75) (147)		
49 (4) (68) (75) (147)	609.3700	— über 0,05 Zoll
81 (4) (68) (75) (147)		
91 (4) (68) (75) (147)		Runddraht:
		Anderer als legierter Stahl:

NIMEXE-Kennziffer	TS USA-Nummer	Warenbenennung
ex 73.14-99 (4) (68) (75) (147)		Unter 0,060 Zoll Durchmesser:
ex 73.63-50 (4) (68) (75)		
74 (4) (68) (75)		Mit nicht mehr als 0,25 Gewichtsprozent Kohlenstoff:
79 (4) (68) (75)		
ex 73.64-50 (4) (68) (75)	609.4010	— nicht mit Metall überzogen
75 (4) (68) (75)	609.4040	— mit Metall überzogen
79 (4) (68) (75)		
ex 73.66-40 (4) (68) (75) (147)		Mit mehr als 0,25 Gewichtsprozent Kohlenstoff:
81 (4) (68) (75) (147)	609.4055	— nicht mit Metall überzogen
86 (4) (68) (75) (147)	609.4065	— mit Metall überzogen
89 (4) (68) (75) (147)		
ex 73.73-53 (4) (68) (75)		Mit einem Durchmesser von 0,060 Zoll oder mehr:
55 (4) (68) (75)		Mit nicht mehr als 0,25 Gewichtsprozent Kohlenstoff
59 (4) (68) (75)		
74 (4) (68) (75)		Nicht mit Metall überzogen:
83 (4) (68) (75)		
89 (4) (68) (75)	609.4120	— Bindedraht
ex 73.74-51 (4) (68) (75)	609.4125	— andere
52 (4) (68) (75)	609.4165	— mit Metall überzogen
53 (4) (68) (75)		
59 (4) (68) (75)		Mit mehr als 0,25 Gewichtsprozent Kohlenstoff:
74 (4) (68) (75)	609.4315	— nicht mit Metall überzogen
83 (4) (68) (75)	609.4365	— mit Metall überzogen
89 (4) (68) (75)		
ex 73.76-13 (4) (68) (75) (147)		Legierter Stahl
15 (4) (68) (75) (147)		mit einem Durchmesser von unter 0,060 Zoll:
16 (4) (68) (75) (147)	609.4530	— anderer als nichtrostender Stahl oder Schnellarbeitsstahl
19 (4) (68) (75) (147)		
		mit einem Durchmesser von 0,060 Zoll oder mehr:
	609.4560	— andere als nichtrostende Stähle oder Schnellarbeitsstähle
		Anderer Draht:
		Anderer als legierter Stahl:
	609.7000	— nicht mit Metall überzogen
	609.7200	— mit Metall überzogen
		Legierter Stahl:
	609.7500	— nicht mit Metall überzogen
	609.7600	— mit Metall überzogen
		Millinersdraht und anderer Draht mit Textilien oder anderem Material überzogen, das nicht vollständig aus Metall besteht:
	642.9600	— verzinkter Draht, vollständig aus Rundstahl, nicht über 0,20 Zoll und nicht unter 0,075 Zoll im Durchmesser, wenn mit Kunststoff überzogen
	642.9700	— andere

GRUPPE 13

Drahterzeugnisse

A. *Stacheldraht*

73.26-00	642.0200	Stacheldraht

NIMEXE-Kennziffer	TS USA-Nummer	Warenbenennung
		B. *Verzinkter Drahtzaun*
ex 73.27-20 (28) 31 (28) 41 (28) 91 (28)		Verzinkter Drahtzaun, vollständig aus Runddraht, nicht über 0,20 Zoll und nicht unter 0,075 Zoll Durchmesser, auch mit Kunststoff überzogen:
		Kettengliedzaun:
	642.3510	— mit Kunststoff überzogen
	642.3530	— anderer
	642.3560	— geschweißt
	642.3570	— anderer
		C. *Drahtstifte*
ex 73.31-92 (121) 96 (121) 97 (121) 98 (121)		Drahtstifte, Nägel, Haken, Heftklammern und Stifte aus Grundmetall:
		Aus Stahl (ausgenommen Artikel mit Köpfen aus NE-Metallen):
		Aus einem Stück:
		Hergestellt aus Runddraht:
	646.2500	— unter 1 Zoll lang und unter 0,065 Zoll Durchmesser
		1 Zoll oder mehr lang und 0,065 Zoll oder mehr Durchmesser
		Abgerundeter Schaft:
	646.2622	— nicht überzogen oder angestrichen
	646.2624	— überzogen oder angestrichen, verzinkt
	646.2626	— mit Vinyl, Harz oder Zement beschichtet
	646.2628	— andere
		Andere:
	646.2642	— nicht überzogen oder angestrichen
	646.2644	— überzogen oder angestrichen, verzinkt
	646.2646	— mit Vinyl, Harz oder Zement beschichtet
	646.2648	— anders beschichtet
		D. *Paketverschlüsse*
ex 73.14-01 (148) 11 (148) 13 (148) 15 (148) 19 (148) 21 (148) 41 (148) 43 (148) 45 (148) 49 (148) 81 (148) 91 (148) 99 (148) ex 73.66-40 (148) 81 (148) 86 (148) 89 (148)		Paketverschlüsse aus Stahl mit oder ohne Schnalle oder Schließbeschlag, auch mit Farbe oder einem anderen Stoff beschichtet:
		Aus Draht:
	642.9000	— Einzelschleifenverschlüsse aus Runddraht mit einem Durchmesser von mehr als 0,055, aber nicht mehr als 0,082 Zoll und einer Länge von 7,5 oder mehr, aber nicht mehr als 10,5 Fuß
	642.9100	— andere

NIMEXE-Kennziffer	TS USA-Nummer	Warenbenennung
ex 73.76-13 (148)		
15 (148)		
16 (148)		
19 (148)		
ex 83.13-90 (148)		

GRUPPE 14

Feinstblech

ex 73.12-21 (186)		Feinstblech, nicht geschnitten, nicht gepreßt und nicht auf nicht rechteckige Form gestanzt, nicht mit Metall überzogen und nicht plattiert:
25 (186)		
29 (186)		
88 (186)	607.6200	— gewellt oder gerippt
89 (186)	607.6400	— andere
ex 73.13-49 (186)		
50 (186)		
88 (186)		
89 (186)		
ex 73.64-50 (186)		
79 (186)		
ex 73.65-55 (186)		
70 (186)		
ex 73.74-51 (186)		
52 (186)		
53 (186)		
54 (186)		
59 (186)		
83 (186)		
89 (186)		
ex 73.75-11 (186)		
19 (186)		
63 (186)		
64 (186)		
69 (186)		
73 (186)		
79 (186)		

GRUPPE 15

Elektroblech und -band

ex 73.08-01 (51) (124)		Elektroblech ungeschnitten, ungepreßt und ungestanzt auf nicht rechteckige Form, nicht mit Metall überzogen und nicht plattiert:
03 (51) (124)		
05 (51) (124)		
07 (51) (124)	607.9205	— gebeizt, aber nicht kaltgewalzt
21 (51) (124)	607.9210	— andere
25 (51) (124)	608.3900	— Elektroband, ungeschnitten, ungepreßt und ungestanzt auf nicht rechteckige Form, mit einer Dicke von mehr als 0,01 aber nicht mehr als 0,05 Zoll
29 (51) (124)		
41 (51) (124)		
45 (51) (124)		
49 (51) (124)		
ex 73.12-11 (51) (124)		
19 (51) (124)		
25 (51) (124)		
29 (51) (124)		
88 (51) (124)		
89 (51) (124)		
ex 73.13-11 (51) (124)		
16 (51) (124)		
19 (51) (124)		
23 (51) (124)		
26 (51) (124)		

NIMEXE-Kennziffer	TS USA-Nummer	Warenbenennung
ex 73.13-32 (51) (124)		
34 (51) (124)		
36 (51) (124)		
41 (51) (124)		
43 (51) (124)		
45 (51) (124)		
47 (51) (124)		
49 (51) (124)		
50 (51) (124)		
88 (51) (124)		
89 (51) (124)		
ex 73.62-10 (51) (124)		
ex 73.64-20 (51) (124)		
50 (51) (124)		
79 (51) (124)		
ex 73.65-21 (51) (124)		
23 (51) (124)		
25 (51) (124)		
53 (51) (124)		
55 (51) (124)		
70 (51) (124)		
ex 73.72-11 (51) (124)		
19 (51) (124)		
ex 73.74-21 (51) (124)		
29 (51) (124)		
51 (51) (124)		
52 (51) (124)		
59 (51) (124)		
89 (51) (124)		
ex 73.75-11 (51) (124)		
19 (51) (124)		
29 (51) (124)		
39 (51) (124)		
49 (51) (124)		
59 (51) (124)		
69 (51) (124)		
79 (51) (124)		
		GRUPPE 16
		TFS-Stahl
ex 73.12-77 (163)		Bleche und Band aus Stahl geschnitten, gepreßt oder gestanzt auf nicht rechteckige Form, wenn mit anderem Grundmetall als Zinn, Blei oder Zink elektrolytisch überzogen:
81 (163)		
85 (163)		
87 (163)		
89 (163)	609.1710	— mit einer Überzugsschicht aus Chromoxid oder Chrom und Chromoxid
ex 73.13-82 (163)		
84 (163)	609.1790	— andere
86 (163)		
87 (163)		
89 (163)		
95 (163)		
97 (163)		
ex 73.64-79 (163)		
90 (163)		
ex 73.65-70 (163)		
81 (163)		
83 (163)		
ex 73.74-83 (163)		
89 (163)		
ex 73.75-73 (163)		
79 (163)		
83 (163)		
84 (163)		
89 (163)		
93 (163)		
99 (163)		

NIMEXE-Kennziffer	TS USA-Nummer	Warenbenennung
		GRUPPE 17
		Kaltgewalzter Bandstahl
ex 73.12-21 (5) (59) (60)		Stahlband, ungeschnitten, nicht gepreßt und nicht auf nicht rechteckige Form gestanzt:
29 (5) (59) (60)		
30 (5) (59) (60)		Anderer als legierter Stahl:
40 (5) (59) (60)		
59 (5) (59) (60)		Nicht dicker als 0,01 Zoll:
61 (5) (59) (60)	608.1940	— kaltgewalzt
63 (5) (59) (60)		
65 (5) (59) (60)		Dicke von mehr als 0,01, aber nicht mehr als 0,05 Zoll, kaltgewalzt:
75 (5) (59) (60)		
81 (5) (59) (60) (131)	608.2145	— unter 2 Zoll breit, in Ringen
85 (5) (59) (60) (131)	608.2150	— andere
87 (5) (59) (60) (131)		
88 (5) (59) (60)		Über 0,05 Zoll dick:
89 (5) (59) (60) (131)	608.2340	— kaltgewalzt
ex 73.64-50 (4) (5) (59) (60)		Legierter Stahl:
75 (4) (5) (59) (60)		
79 (4) (5) (59) (60) (131)		Dicke von nicht mehr als 0,01 Zoll:
ex 73.74-59 (4) (5) (59) (60) (68) (193)	608.3820	— anderer als nichtrostender Stahl, Werkzeugstahl oder hitzebeständiger Stahl
74 (4) (5) (59) (60) (68) (193)		
89 (4) (5) (59) (60) (68) (131) (193)		Über 0,01, aber nicht mehr als 0,05 Zoll Dicke:
	608.5520	— anderer als Elektrostahl, Werkzeugstahl, hitzebeständiger Stahl oder nichtrostender Stahl
		Über 0,05 Zoll Dicke:
	608.6720	— anderer als nichtrostender Stahl, Werkzeugstahl oder hitzebeständiger Stahl
		GRUPPE 18
		Kalt fertiggestellter und anderer Stabstahl
		A. *Nicht kalt geformt*
ex 73.10-49 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191)	606.8600	— anderer Stabstahl als Betonformstahl, mit Ausnahme von Legierungen, nicht kaltgeformt, mit Metall überzogen
ex 73.12-61 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191)		
63 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191)		
65 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191)		
81 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191)		
85 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191)		
87 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191)		
89 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191)		
ex 73.14-11 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191)		
13 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191)		
19 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191)		
41 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191)		
43 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191)		
49 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191)		
91 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191)		
99 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191)		
ex 73.63-79 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191)		
ex 73.64-79 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191)		
ex 73.66-81 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191)		
86 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191)		
89 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191)		
ex 73.73-89 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191)		
ex 73.74-89 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191)		
ex 73.76-15 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191)		
16 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191)		
19 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191)		

NIMEXE-Kennziffer	TS USA-Nummer	Warenbenennung
		B. *Kalt geformt*
ex 73.10-30 (29a) (29c) (76)		Anderer Stabstahl als Betonformstahl, kaltgeformt:
45 (29a) (29c) (76)		
49 (29a) (29c) (76)		Anderer als legierter Stahl:
ex 73.12-29 (29a) (29c) (76)	606.8805	— mit mehr als 0,1 Gewichtsprozent an entweder Schwefel oder Blei
40 (29a) (29c) (76)		
61 (29a) (29c) (76)	606.8815	— andere
63 (29a) (29c) (76)		
65 (29a) (29c) (76)		Legierter Stahl:
75 (29a) (29c) (76)	606.9900	— andere als nichtrostende oder Werkzeugstähle
81 (29a) (29c) (76)		
85 (29a) (29c) (76)		
87 (29a) (29c) (76)		
88 (29a) (29c) (76)		
89 (29a) (29c) (76)		
ex 73.14-01 (29a) (29c) (76)		
11 (29a) (29c) (76)		
13 (29a) (29c) (76)		
15 (29a) (29c) (76)		
19 (29a) (29c) (76)		
21 (29a) (29c) (76)		
41 (29a) (29c) (76)		
43 (29a) (29c) (76)		
45 (29a) (29c) (76)		
49 (29a) (29c) (76)		
81 (29a) (29c) (76)		
91 (29a) (29c) (76)		
99 (29a) (29c) (76)		
ex 73.63-50 (29a) (29c) (76)		
74 (29a) (29c) (76)		
79 (29a) (29c) (76)		
ex 73.64-50 (29a) (29c) (76)		
75 (29a) (29c) (76)		
79 (29a) (29c) (76)		
ex 73.66-40 (29a) (29c) (76)		
81 (29a) (29c) (76)		
86 (29a) (29c) (76)		
89 (29a) (29c) (76)		
ex 73.73-53 (29a) (29c) (68) (76) (4)		
54 (29a) (29c) (68) (76) (4)		
55 (29a) (29c) (68) (76) (4)		
59 (29a) (29c) (68) (76) (4)		
74 (29a) (29c) (68) (76) (4)		
83 (29a) (29c) (68) (76) (4)		
89 (29a) (29c) (68) (76) (4)		
ex 73.74-51 (29a) (29c) (68) (76) (4)		
52 (29a) (29c) (68) (76) (4)		
53 (29a) (29c) (68) (76) (4)		
59 (29a) (29c) (68) (76) (4)		
74 (29a) (29c) (68) (76) (4)		
83 (29a) (29c) (68) (76) (4)		
89 (29a) (29c) (68) (76) (4)		
ex 73.76-13 (29a) (29c) (68) (76) (4)		
14 (29a) (29c) (68) (76) (4)		
15 (29a) (29c) (68) (76) (4)		
16 (29a) (29c) (68) (76) (4)		
19 (29a) (29c) (68) (76) (4)		

NIMEXE-Kennziffer	TS USA-Nummer	Warenbenennung
		C. *Hohlbohrerstähle*
ex 73.10-18 (187) ex 73.63-29 (187) 50 (187) 72 (187) 74 (187) 79 (187) ex 73.73-53 (187) 54 (187) 55 (187) 59 (187) 72 (187) 74 (187) 83 (187) 89 (187)		Hohlbohrerstähle: Anderer als legierter Stahl:
	607.0500	— mit einem Wert von nicht mehr als 8 Cents je Pfund
	607.0700	— mit einem Wert von mehr als 8 Cents je Pfund
	607.0900	— legierter Stahl
		GRUPPE 19
		Profile von weniger als 3 Zoll
ex 73.11-11 (77) (191) 12 (77) (191) 14 (77) (191) 16 (77) (191) 19 (77) (191) 31 (77) (191) 39 (77) (191) 41 (77) (191) 43 (77) (191) 49 (77) (191) ex 73.63-29 (77) (191) 50 (77) (191) 72 (77) (191) 74 (77) (191) 79 (77) (191) ex 73.73-33 (77) (191) 34 (77) (191) 35 (77) (191) 36 (77) (191) 39 (77) (191) 43 (77) (191) 49 (77) (191) 53 (77) (191) 54 (77) (191) 55 (77) (191) 59 (77) (191) 72 (77) (191) 74 (77) (191) 83 (77) (191) 89 (77) (191)		Profile aus Stahl, warmgewalzt oder kalt hergestellt mit einem Gewicht von mehr als 0,29 Pfund je Linearzoll; nicht gelocht und nicht weiter verarbeitet: Anderer als legierter Stahl: mit einem Höchstquerschnitt von weniger als 3 Zoll:
	609.8050	— Winkel
	609.8070	— U-Stahl
	609.8090	— andere

NIMEXE-Kennziffer	TS USA-Nummer	Warenbenennung
		GRUPPE 20
		Armierungsstähle für Beton
ex 73.10-12		Betonformstahl:
14	606.7900	— anderer als legierter Stahl
ex 73.63-29 (71)	606.8100	— legierter Stahl
ex 73.73-33 (71)		
34 (71)		
35 (71)		
36 (71)		
39 (71)		
		GRUPPE 23
		Oberbaumaterial für Bahnen, Räder und Achsen
		A. *Oberbaumaterial*
ex 73.16-51 (192)		Laschen und Platten:
95 (192)	610.2500	— anderer als legierter Stahl
99 (192)	610.2600	— legierter Stahl
ex 73.31-97 (26)	646.3020	— Schienennägel
98 (26)		
		B. *Räder und Achsen*
ex 86.09-51		Teile von Lokomotiven und rollendem Material:
59	690.2500	— Achsen und Teile davon und Achsenstäbe aus Stahl
	690.3000	— Räder und Teile davon aus Stahl und Räder und Teile, die mit eingebauten Achsen importiert werden

FUSSNOTEN UND DEFINITIONEN

A. Fußnoten

(4) Ausgenommen „Werkzeugstahl", „Schnellarbeitsstahl", „Werkzeugstahl der im einleitenden Vermerk bei 2 (H) (vii) beschriebenen Art" und „geputzter Messerstahl" wie in Schema 6, Teil 2 Unterteil B, 2 (H), (v), (vi), (vii) und (viii) der Tariff Schedules of the United States Annotated definiert.

(5) Inbegriffen bei einer Dicke von weniger als $^3/_{16}$ Zoll (0,48 cm).

(14) Inbegriffen, wenn nicht in Ringen.

(25) Inbegriffen, wenn warmgewalzt, halbfertig mit nahezu rundem Durchschnitt, in Ringen und nicht unter 0,20 Zoll (0,51 cm) aber nicht über 0,74 Zoll (1,88 cm) im Durchmesser.

(26) Inbegriffen, wenn Schienennägel.

(28) Inbegriffen, wenn verzinkter Drahtzaun „vollständig aus Runddraht nicht über 0,20 Zoll (0,51 cm) und nicht unter 0,075 Zoll (0,19 cm) im Durchmesser, auch mit Kunststoff beschichtet".

(29a) Inbegriffen, wenn der Querschnitt die Form von Kreisen, Kreisteilen, Ovalen, gleichschenkligen Dreiecken, Rechtecken, Sechsecken, Achtecken oder Vierecken mit nur zwei parallelen Seiten und den anderen beiden gleichen Seiten hat.

(29b) Bei rechteckigem Querschnitt und warmgewalzt, inbegriffen bei einer Dicke von $^3/_{16}$ Zoll (0,48 cm) oder mehr und einer Breite von 8 Zoll (20,32 cm) oder weniger.

(29c) Bei rechteckigem Querschnitt und kaltgewalzt, inbegriffen bei einer Dicke von $^3/_{16}$ Zoll (0,48 cm) oder mehr und einer Breite von 12 Zoll (30,48 cm) oder weniger.

(29d) Im Falle eines nahezu runden Querschnitts und warmgewalzt ausgenommen, wenn in Ringen, mit einem Durchmesser von nicht unter 0,20 Zoll (0,51 cm) und nicht über 0,74 Zoll (1,88 cm).

(33) Inbegriffen, wenn kaltgewalzt.

(34) Inbegriffen, wenn kaltgewalzt oder kalt fertiggestellt.

(51) Inbegriffen im Falle von „Elektrostahl" nach der Definition in Schema 6, Teil 2, Unterteil B 2 (H) (ix) der Tariff Schedules of the United States Annotated.

(59) Inbegriffen, wenn über 0,5 Zoll (1,27 cm) breit und kaltgewalzt.

(60) Inbegriffen, wenn 12 Zoll (30,48 cm) oder weniger breit.

(68) Ausgenommen bei einem Gehalt von mehr als 11,5 Gewichtsprozent Chrom und weniger als 1 % Kohlenstoff.

(71) Inbegriffen, wenn „Betonformstahl" nach der Definition in Schema 6 Teil 2 Unterteil B 3 (D) der Tariff Schedules of the United States Annotated.

(75) Inbegriffen im Falle von „Draht" nach der Definition in Schema 6, Teil 2, Unterteil B 3 (i) der Tariff Schedules of the United States Annotated.

(76) Ausgenommen im Falle von „Draht" nach der Definition in Schema 6, Teil 2, Unterteil B 3 (i) der Tariff Schedules of the United States Annotated.

(77) Inbegriffen im Falle von Baustahl mit einem Höchstquerschnitt von weniger als 3 Zoll (7,62 cm). Wenn kaltgeformt, ausgenommen bei einem Gewicht von 0,29 Pfund (0,13 kg) oder weniger je Linearzoll (0,30 m). Ausgenommen, wenn gelocht oder anderweitig verarbeitet.

(121) Ausgenommen im Falle von Reißnägeln; Einschlagmuttern, Bolzen und anderen Schrauben, die geeignet sind für die Verwendung in pulverbetätigten Handwerkzeugen, Heftklammern in Bandform; gewellte Schrauben, Glaserpunkt, Hakennägel und Ringnägel; oder Schienennägel. Auch ausgenommen im Falle von geschnittenen Nägeln. Auch ausgenommen, wenn mit wertvollen Metallen überzogen.

(124) Inbegriffen, wenn gewalzt oder kaltgewalzt und mehr als 12 Zoll (30,48 cm) breit und weniger als $^3/_{16}$ Zoll (0,48 cm) dick. Auch inbegriffen, wenn nicht mehr als 12 Zoll (30,48 cm) breit und mehr als 0,01 Zoll (0,025 cm), aber nicht über 0,05 Zoll (0,127 cm) dick. Auch wenn kaltgewalzt, muß das Erzeugnis über 0,5 Zoll (1,27 cm) breit sein.

(131) Ausgenommen, wenn elektrolytisch überzogen mit anderem Grundmaterial als Zinn, Blei oder Zink oder Chrom.

(147) Ausgenommen, wenn Paketverschlüsse.

(148) Inbegriffen, wenn Ballenverschlüsse.

(163) Inbegriffen im Falle von Stahlblech oder -band nach der Definition in Schema 6, Teil 2, Unterteil B 3 (g) und (h) der Tariff Schedules of the United States Annotated.

(164) Inbegriffen, entweder bei $^{3}/_{16}$ Zoll (0,48 cm) oder mehr dick und 12 Zoll (30,48 cm) oder weniger breit oder wenn nicht mehr als 0,50 Zoll (1,27 cm) breit, inbegriffen, wenn nicht in Ringen.

(186) Inbegriffen, wenn „Feinstblech" nach der Definition in Schema 6, Teil 2, Unterteil B 3 (g) (i) der Tariff Schedules of the United States Annotated.

(187) Inbegriffen, wenn „Hohlbohrerstähle" nach der Definition in Schema 6, Teil 2, Unterteil B 3 (e) der Tariff Schedules of the United States Annotated.

(190) Inbegriffen, wenn legierter Stahl nach der Definition in Schema 6, Teil 2, Unterteil B 2 (h) (i) oder (ii) der Tariff Schedules of the United States Annotated.

(191) Ausgenommen, wenn es sich um „legierten Stahl" nach der Definition in Schema 6, Teil 2, Unterteil B 2 (h) (i) oder (ii) der Tariff Schedules of the United States Annotated handelt.

(192) Inbegriffen, wenn es sich um Laschen und Platten handelt, nach der Definition in Schema 6, Teil 2, Unterteil B 3 (e) und (m) der Tariff Schedules of the United States Annotated.

(193) Ausgenommen bei einem Gehalt von weniger als 0,3 Gewichtsprozent Kohlenstoff und 4 bis 11,5 Gewichtsprozent Chrom.

B. Definitionen

Auszüge aus Schema 6, Teil 2, Unterteil B der Tariff Schedules of the United States Annotated:

2. (h). **Legierter Stahl:**

(i) Eisen, das eines oder mehrere der folgenden Elemente in Gewichtsprozent enthält:
mehr als 3,00 % Mangan oder
mehr als 5,00 % Phosphor oder
mehr als 5,00 % Schwefel oder
mehr als 3,00 % Silizium oder
mehr als 0,20 % Chrom oder
mehr als 0,10 % Molybdän oder
mehr als 0,30 % Wolfram oder
mehr als 0,10 % Vanadin oder
mehr als 0,60 % anderer metallischer Elemente und

(ii) Stahl, der eines oder mehrere der folgenden Elemente in Gewichtsprozent enthält:
mehr als 1,65 % Mangan oder
mehr als 0,25 % Phosphor oder
mehr als 0,35 % Schwefel oder
mehr als 0,60 % Silizium oder
mehr als 0,60 % Kupfer oder
mehr als 0,30 % Aluminium oder
mehr als 0,20 % Chrom oder
mehr als 0,30 % Kobalt oder
mehr als 0,35 % Blei oder
mehr als 0,50 % Nickel oder
mehr als 0,30 % Wolfram oder
mehr als 0,10 % anderer metallischer Elemente.

(iii) "Stahl" umfaßt legierten Stahl;

(iv) „Nichtrostender Stahl" bezieht sich auf jeden legierten Stahl, der weniger als 1 Gewichtsprozent Kohlenstoff und mehr als 11,5 % Chrom enthält;

(v) „Werkzeugstahl" bezieht sich auf legierten Stahl, der folgende Kombinationen von Elementen in Gewichtsprozent enthält:
(A) nicht weniger als 1,0 % Kohlenstoff und mehr als 11,0 % Chrom; oder
(B) nicht weniger als 0,3 % Kohlenstoff und 1,25 % bis einschließlich 11,0 % Chrom; oder
(C) nicht weniger als 0,85 % Kohlenstoff und 1 % bis einschließlich 1,8 % Mangan oder
(D) 0,9 % bis einschließlich 1,2 % Chrom und 0,9 % bis einschließlich 1,4 % Molybdän oder
(E) nicht weniger als 0,5 % Kohlenstoff und nicht weniger als 3,5 % Wolfram.
(F) nicht weniger als 0,5 % Kohlenstoff und nicht weniger als 5,5 % Wolfram;

(vi) „Schnellarbeitsstahl" bezieht sich auf alle Werkzeugstähle, die nicht weniger als 0,5 Gewichtsprozent Kohlenstoff und nicht weniger als 3,5 Gewichtsprozent Molybdän enthalten oder nicht weniger als 0,5 % Kohlenstoff und nicht weniger als 5,5 % Wolfram;

(vii) „Werkzeugstahl der im einleitenden Vermerk 2 (h) (vii) beschriebenen Art" bezieht sich auf legierte Werkzeugstähle, die außer Eisen jedes der folgenden Elemente in Gewichtsprozent enthält:

Kohlenstoff:	nicht weniger als 0,95 und nicht mehr als 1,13 %;
Mangan:	nicht weniger als 0,22 und nicht mehr als 0,48 %;
Schwefel:	keinen oder nicht mehr als 0,03 %;
Phosphor:	keinen oder nicht mehr als 0,03 %;
Silizium:	nicht weniger als 0,18 und nicht mehr als 0,37 %;
Chrom:	nicht weniger als 1,25 und nicht mehr als 1,65 %;
Nickel:	keinen oder nicht mehr als 0,28 %;
Kupfer:	keinen oder nicht mehr als 0,38 %;
Molybdän:	keinen oder nicht mehr als 0,09 %;

(viii) „Schnitzmesserstahl" bezieht sich auf legierten Werkzeugstahl, der außer Eisen jedes der folgenden Elemente in Gewichtsprozent enthält:

Kohlenstoff:	nicht weniger als 0,48 und nicht mehr als 0,55 %;
Mangan:	nicht weniger als 0,20 und nicht mehr als 0,50 %;
Silizium:	nicht weniger als 0,75 und nicht mehr als 1,05 %;
Chrom:	nicht weniger als 7,25 und nicht mehr als 8,75 %;
Molybdän:	nicht weniger als 1,25 und nicht mehr als 1,75 %;
Wolfram:	keinen oder nicht mehr als 1,75 %;
Vanadium:	nicht weniger als 0,20 und nicht mehr als 0,55 %;

(ix) „Elektrostahl" bezieht sich auf legierten Stahl, der nicht mehr als 6,0 Gewichtsprozent Silizium enthält und auch unter 0,5 Gewichtsprozent Aluminium enthalten darf, aber keine anderen metallischen Elemente, die den Stahl zu einem legierten Stahl nach der Definition im einleitenden Vermerk 2 (h) (ii) dieses Unterteils machen würden.

3. Form und Beschaffenheit von Eisen und Stahl

(d) *Stabstahl:* Erzeugnisse mit massivem Querschnitt, die nicht vollständig den jeweiligen Spezifikationen für Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen, Walzdraht, Bleche, Bandstahl, Draht, Schienen, Laschen oder Platten entsprechen und deren Querschnitt rund, in Form von Kreisabschnitten, oval, dreieckig, rechteckig, sechseckig oder achteckig sein kann. *Betonformstahl ist warmgewalzter Stabstahl* mit massivem Querschnitt mit Verformungen verschiedener Muster an der Oberfläche.

(e) *Hohlbohrerstahl:* Ein Hohlstahlerzeugnis in jedem Querschnitt, geeignet zur Herstellung von Bergbaubohrern oder Bergbaubohrdraht mit den größten internationalen Querschnittabmessungen, nicht größer als ein Drittel der größten externen Querschnittabmessung.

(f) *Walzdraht:* Ein warmgewalztes Halbfertigerzeugnis in Ringen mit massivem Querschnitt, nahezu mit rundem Querschnitt, nicht unter 0,20 Zoll und nicht über 0,74 Zoll im Durchmesser.

(g) *Grobblech und Feinblech:* Grobbleche sind Flachzeug, auch gewellt oder gerippt, in Ringen oder auf eine bestimmte Länge geschnitten, mit einer Dicke von 0,1875 Zoll oder mehr und wenn nicht kaltgewalzt, mehr als 8 Zoll breit oder wenn kaltgewalzt, über 12 Zoll breit. Feinbleche sind flachgewalzte Erzeugnisse, auch gewellt oder gerippt, in Ringen oder auf eine bestimmte Länge geschnitten, mit einer Dicke von weniger als 0,1875 Zoll und einer Breite von 12 Zoll. Für diesen Unterteil bedeutet

(i) der Begriff *„Feinstblech"* kaltgewalzte Stahlbleche, unbeschichtet, unter 0,0142 Zoll dick;

(h) *Bandstahl:* Ein flachgewalztes Erzeugnis auch gewellt oder gerippt in Ringen oder auf Länge geschnitten, unter 0,175 Zoll dick und, wenn kaltgewalzt, mehr als 0,50 Zoll aber nicht über 12 Zoll breit oder wenn nicht kaltgewalzt, nicht mehr als 12 Zoll breit.

(i) *Draht:* Ein kaltgezogenes nicht röhrenförmiges Erzeugnis jeder Querschnittskonfiguration, in Ringen, und nicht mehr als höchstens 0,703 Zoll Querschnittsabmessung. Der Begriff umfaßt auch ein Erzeugnis mit massivem rechteckigen Querschnitt in Ringen, kaltgewalzt, und nicht über 0,25 Zoll dick und nicht über 0,50 Zoll breit.

(j) *Winkel und Profile:* Erzeugnisse, die nicht vollständig den jeweiligen Spezifikationen für Vorblökke, Knüppel, Brammen, Platinen, Stabstahl, Walzdraht, Bleche, Bandstahl, Draht, Schienen, Laschen und Platten entsprechen und keine Röhrenerzeugnisse umfassen.

(l) *Laschen:* Warmgewalzte Stahlerzeugnisse zum Verbinden von Schienenenden. Laschen werden im allgemeinen gestanzt oder gekerbt.

(m) *Platten:* Warmgewalzte Stahlerzeugnisse als Stütze für Schienen, zur Aufrechterhaltung der Spurlehre und zum Schutz der Schwellen. Sie werden gestanzt, um Löcher für Nägel zu bieten und haben ein oder zwei Schulterprofile als Schienenführung.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ANHANG II

1 Ausführer (Name und vollständige Anschrift)

AUSFUHRLIZENZ

AUSFUHR VON EISEN- UND STAHLERZEUGNISSEN NACH DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

Nr. /

ORIGINAL

2 TEILLIZENZ
der Ausfuhrlizenz Nr. /

3 Gültigkeitsdauer
vom
bis zum

4 Kontingentsjahr

5 Lizenz übertragen an (Name und vollständige Anschrift)

mit Wirkung vom

Unterschrift:

Stempel der zuständigen Behörde:

6 AUSSTELLENDE BEHÖRDE DER LIZENZ ODER DER TEILLIZENZ

HINWEIS

Diese Lizenz und eine Bescheinigung für die Ausfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen sind der Zollstelle vorzulegen, bei der die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika erfüllt werden.

7 Gruppe und genaue Bezeichnung der Eisen- und Stahlerzeugnisse	**8** NIMEXE-Kennziffern	**9** Menge (Metrische Tonnen)

10 Ort der Ausstellung:

Datum der Ausstellung:

Unterschrift:

Stempel der zuständigen Behörde:

11 Gültigkeitsdauer verlängert

bis zum

Unterschrift:

Stempel der zuständigen Behörde:

ABSCHREIBUNG DER MENGEN, DIE AUSGEFÜHRT ODER FÜR DIE TEILLIZENZEN AUSGESTELLT WERDEN

12 Mengen (Metrische Tonnen)	**13** Ausfuhrzollpapier (Art/Muster, Nummer und Datum) oder Teillizenz (Nummer und Datum)	**14** Bezeichnung, Mitgliedstaat, Unterschrift und Stempel der abschreibenden Behörde
Verfügbar		
Abgeschrieben		
Verfügbar		
Abgeschrieben		
Verfügbar		
Abgeschrieben		
Verfügbar		
Abgeschrieben		
Verfügbar		
Abgeschrieben		
Verfügbar		
Abgeschrieben		

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1 Ausführer (Name und vollständige Anschrift)

AUSFUHRLIZENZ

AUSFUHR VON EISEN- UND STAHLERZEUGNISSEN NACH DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

Nr. /

DURCHSCHRIFT

2 TEILLIZENZ
der Ausfuhrlizenz Nr. /

3 Gültigkeitsdauer
vom
bis zum

4 Kontingentsjahr

5 Lizenz übertragen an (Name und vollständige Anschrift)

mit Wirkung vom

Unterschrift:

Stempel der zuständigen Behörde:

6 AUSSTELLENDE BEHÖRDE DER LIZENZ ODER DER TEILLIZENZ

HINWEIS

Diese Lizenz und eine Bescheinigung für die Ausfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen sind der Zollstelle vorzulegen, bei der die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika erfüllt werden.

7 Gruppe und genaue Bezeichnung der Eisen- und Stahlerzeugnisse

8 NIMEXE-Kennziffern

9 Menge (Metrische Tonnen)

10 Ort der Ausstellung:

Datum der Ausstellung:

Unterschrift:

Stempel der zuständigen Behörde:

11 Gültigkeitsdauer verlängert

bis zum

Unterschrift:

Stempel der zuständigen Behörde:

EUROPEAN COMMUNITY

1 Exporter (full name and address)	**CERTIFICATE** **FOR THE EXPORT OF IRON AND STEEL PRODUCTS TO THE UNITED STATES OF AMERICA** **No** **ORIGINAL**
2 Consignee (full name and address)	**3** Export licence No / issued in (Member State)
	4 Extract No / issued in (Member State) of export licence No / issued in (Member State)

NOTES

A. This certificate must be completed on a typewriter and in English.

B. This certificate and the export licence or the extract thereof to which it refers must be produced at the Customs office at which Customs formalities for export to the United States of America are completed.

C. This certificate, duly endorsed by the Customs office shown in box no 7, must be produced to the competent authorities in the United States of America at the time of importation.

5 Marks and numbers – Number and kind of packages – Category and detailed description of iron and steel products	**6** Quantity (metric tonnes)

7 ENDORSEMENT BY THE COMPETENT CUSTOMS OFFICE IN THE EUROPEAN COMMUNITY

The quantity (metric tonnes) of iron and steel products shown above has been attributed ☐ to the export licence shown in box no 3 ☐ to the extract shown in box no 4. *)

Customs export document:
type:
number:
date: ___|___|___

Signature:

Stamp:

Customs office:

Member State:

*) The appropriate box to be indicated like this: [X]

EUROPEAN COMMUNITY

1 Exporter (full name and address)	**CERTIFICATE** **FOR THE EXPORT OF IRON AND STEEL PRODUCTS TO THE UNITED STATES OF AMERICA** **No** **COPY**
2 Consignee (full name and address)	**3** Export licence No / issued in (Member State)
	4 Extract No / issued in (Member State) of export licence No / issued in (Member State)

NOTES

A. This certificate must be completed on a typewriter and in English.

B. This certificate and the export licence or the extract thereof to which it refers must be produced at the Customs office at which Customs formalities for export to the United States of America are completed.

C. This certificate, duly endorsed by the Customs office shown in box no 7, must be produced to the competent authorities in the United States of America at the time of importation.

5 Marks and numbers – Number and kind of packages – Category and detailed description of iron and steel products	**6** Quantity (metric tonnes)

7 ENDORSEMENT BY THE COMPETENT CUSTOMS OFFICE IN THE EUROPEAN COMMUNITY

The quantity (metric tonnes) of iron and steel products shown above has been attributed ☐ to the export licence shown in box no 3 ☐ to the extract shown in box no 4.*)

Customs export document:
type:
number:
date: | | | | | | | | |

Signature:

Stamp:

Customs office:

Member State:

*) The appropriate box to be indicated like this: [X]

ANHANG IV

Technische Bestimmungen über die Lizenz-, Teillizenz- und Bescheinigungsformblätter

1. Die Formblätter für die Lizenzen und die Teillizenzen sind zu einem Satz zusammengefaßt, der zumindest aus einem Original, einer Kopie für die erteilende Behörde und einer Kopie für die Kommission besteht. Die Formblätter für die Bescheinigungen sind zu einem Satz zusammengefaßt, der zumindest aus einem Original, einer Kopie für die Zollbehörde, einer Kopie für die Behörde, die die Lizenz oder die Teillizenz erteilt hat, und einer Kopie für die Kommission besteht.

2. Für die obengenannten Formblätter ist weißes, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g zu verwenden. Die Formblätter haben das Format 210 × 297 mm.

3. Der Druck der obengenannten Formblätter obliegt den Mitgliedstaaten. Die Formblätter können auch von Druckereien gedruckt werden, die von dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, hierzu ermächtigt sind. In diesem Fall ist in jedem Formblatt auf die Ermächtigung hinzuweisen. Die Formblätter müssen den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei sowie eine Seriennummer zur Unterscheidung tragen.

   Der Seriennummer sind je nach dem Mitgliedstaat, in dem die Formblätter benutzt werden, folgende Buchstaben voranzustellen: BE für Belgien, DK für Dänemark, DE für die Bundesrepublik Deutschland, FR für Frankreich, GR für Griechenland, IE für Irland, IT für Italien, LU für Luxemburg, NL für die Niederlande und GB für das Vereinigte Königreich.

4. Die Formblätter von Lizenzen und von Teillizenzen sind in einer von den zuständigen Stellen des erteilenden Mitgliedstaats bezeichneten Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken. Die Bescheinigungen sind in Englisch zu drucken.